

# **STATUTEN DES VEREINS**

## **Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“
2. Er hat seinen Sitz in Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich;
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Unterstützung und Förderung von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen, die am Mediationsverfahren Flughafen Wien [viemediation.at](http://viemediation.at) teilgenommen haben, insbesondere bei der Umsetzung der in den das Mediationsverfahren abschließenden Verträgen bzw. der Abschlusserklärung festgehaltenen Vereinbarungen.
2. Unterstützung und Förderung von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen, die sich nach Abschluss des Mediationsverfahrens Flughafen Wien [viemediation.at](http://viemediation.at) gegründet haben die sich unter anderem mit den Auswirkungen des Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien auf Umwelt und Lebensqualität beschäftigen .
3. Behandlung und Diskussion von Themen und Konflikten, die im Zusammenhang mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien sowie der Umsetzung der in der Abschlussvereinbarung des Mediationsverfahrens [viemediation.at](http://viemediation.at) festgehaltenen Vereinbarungen entstehen.

4. Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind die nachteiligen Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf die Fluglärmbelastung, des Fluggeschehens auf und rund um den Flughafen Wien, so gering wie möglich zu halten bzw. zu reduzieren.

### **§3**

#### **Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Verein hat die Aufgabe übernommen, nach Abschluss des Mediationsverfahrens [viemediation.at](http://viemediation.at) seine Mitglieder in jenen Gremien zu vertreten, die auf Grundlage dieses Mediationsverfahrens eingerichtet wurden.
2. Darüber hinaus nimmt der Verein die Interessen seiner Mitglieder bei Fragen , insbesondere im Zusammenhang bei Konflikten mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien wahr, insbesondere Fragen des Umweltschutzes.
3. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Seminare, sonstige öffentliche Veranstaltung
- b) Publikationen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Seminaren und Auftragsarbeiten
- c) kostendeckende Einnahmen aus Forschungs- und Beratungsaufträgen
- d) öffentliche, halböffentliche und private Subventionen
- e) Spenden und Sammlungen, Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
- f) Sponsorleistungen
- g) sonstige Zuwendungen

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können juristische-, natürliche Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden, die
  - Gründungsmitglieder des Vereins sind oder
  - jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Flugverkehr in ihren Interessen berührt sindund sich dazu bekennen, dass Konflikte, die mit dem Fluggeschehen auf und rund um den Flughafen Wien zu tun haben, auf partizipative, transparente, kooperative und faire Weise und unter Berücksichtigung aller Interessen behandelt werden.
  
2. Fördernde Mitglieder sind juristische- und natürliche Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch andere Zuwendung besonders fördern.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Juristische Personen und Einzelpersonen (SprecherInnen von Bürgerinitiativen) müssen die Aufnahmekriterien gemäß §4 erfüllen. . Für den Fall dass die Aufnahme verweigert wird gibt der Vorstand dem Aufnahmewerber die Gründe bekannt.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Handlungsunfähigkeit durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Vereinsauflösung.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Austrittserklärung. Die Mitgliedsbeiträge, die für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, fällig werden, sind in voller Höhe zu leisten, bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurück gefordert werden.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer angemessenen Nachfrist, die aber nicht länger als 6 Monate sein darf, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus sonstigem wichtigen Grund, insb. wegen Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines, Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens gegenüber dem Verein, verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung schriftlich berufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über diese Berufung hat die Generalversammlung zu entscheiden zu entscheiden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht des Vereins.

## **§ 9**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen 4 Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder durch den gerichtlich bestellten Kurator.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zu Tagesordnungspunkten mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Vorstand oder der Rechnungsprüfer enthoben, der Verein aufgelöst werden soll, ob Mitgliedsbeiträge eingehoben werden und wenn, in welcher Höhe, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung des Kassiers;
- d) Wahl und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfers (bzw. Abschlussprüfers bei großen Vereinen);
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- k) Entscheidung über Berufungen von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern.
- l) Bestellung von Delegierten erfolgt gemäß § 15

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern: dem/der Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und allfällige weitere Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass VertreterInnen aus den verschiedenen Regionen sowie den Bundesländern Wien und Niederösterreich vertreten sind.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt .
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
  - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

### **§ 13**

#### **Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt
  - a) die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
  - b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung.
3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

4. Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## §15

### Delegiertenbestimmung

1.) Der Verein hat aufgrund

- der Satzung des „Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ das Recht **8** Delegierte in den Beirat dieses Fonds zu entsenden;  
der Statuten des Vereines „Dialogforum Flughafen Wien“ das Recht ein Mitglied dieses Vorstandes zu nominieren und **5** weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand dieses Vereines zu entsenden.

- 2.) Diese Delegierten sowie deren Vertreter (Ersatzmitglieder) werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Generalversammlung bestellt. Bei Verhinderung eines Delegierten wird dieser durch das entsprechende Ersatzmitglied vertreten. Sowohl für die Delegierten als auch für die Ersatzmitglieder gelten sämtliche Bestimmungen hinsichtlich des Vorstandes gem. § 11 sinngemäß. Es sind jeweils zumindest zwei Vertreter von Wiener Bürgerinitiativen und zwei Vertreter von Niederösterreichischen Bürgerinitiativen in den Beirat des Fonds bzw. in den erweiterten Vorstand des Vereines Dialogforum Flughafen Wien zu entsenden.

## §16

### Mediationsklausel

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieser Statuten an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitparteien nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Parteien durch die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM), eine/n eingetragene/r Mediator/in zu bestellen. Die Kosten der ersten Sitzung sind

durch den Verein zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

## **§ 17**

### **Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig ein Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand hat der andere Streitteil seinerseits binnen sieben Tagen das andere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Mehrere Personen einer Streitpartei haben gemeinsam ein Mitglied namhaft zu machen. Die so namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung bestimmen binnen 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Können sich die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so macht jedes der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung ein weiteres Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Zwischen diesen so namhaft gemachten Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung wählt der/die Obmann/Obfrau einen Vorsitzenden aus. Ist der/die Obmann/Obfrau selbst Streitteil, so entscheidet der Schriftführer, ist auch der Schriftführer ein Streitteil, so entscheidet das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
3. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere und Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
3. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen bzw Vereinen zuzuführen, die sich gegen Fluglärmbelastung wenden.